

HVBG-Info 14/1995 vom 07.04.1995, S. 1098 - 1101, DOK 142.28/017-BSG

Zum Akteneinsichtsrecht gemäß § 25 SGB X - BSG-Beschluß vom 30.11.1994 - 11 RAr 89/94

Zum Akteneinsichtsrecht gemäß § 25 SGB X;

hier: BSG-Beschluß vom 30.11.1994 - 11 RAr 89/94 -

Das BSG hat mit Beschluß vom 30.11.1994 - 11 RAr 89/94 -

folgendes entschieden:

Leitsatz:

Verlangt ein Verfahrensbeteiligter Ablichtungen von Aktenbestandteilen, so hat er die Schriftstücke eindeutig zu bezeichnen; die Bezeichnung nach abstrakt generellen Merkmalen reicht nicht aus.

Orientierungssatz:

- 1. Das Recht, Ablichtungen von Aktenbestandteilen zu verlangen, wird seinem Umfang nach durch die allgemeinen Grundsätze zulässiger Rechtsausübung (§§ 226, 242 BGB) begrenzt.
- 2. Unter Verwaltungsverfahren ist nach § 8 SGB 10 nur eine Behördentätigkeit zu verstehen, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlaß eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist. Aus dieser Begrenzung ist der Schluß gezogen worden, die Vorschriften des 2. Abschnittes (§§ 8 bis 30 SGB 10) seien nicht auf eine Verwaltungstätigkeit zu beziehen, die auf den Erlaß von autonomen Rechtssätzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder das schlicht Verwaltungshandeln gerichtet ist.
- 3. Die auf die Arbeitsvermittlung des Klägers gerichtete Tätigkeit der BA ist nicht auf Erlaß eines Verwaltungsaktes oder Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet, sondern schlichtes Verwaltungshandeln so daß für diesen Tätigkeitsbereich ein Recht auf Akteneinsicht nach § 25 Abs. 1 SGB 10 nicht begründet ist.
- 4. Die Begrenzung des Anspruchs auf Akteneinsicht kann einer "Justifizierung" des schlichten Verwaltungshandelns im Bereich der Sach- und Dienstleistungen entgegenwirken und damit der Effizienz der Verwaltung dienen. Die praktischen Folgen der gesetzlichen Regelung lassen sich aber dadurch mildern, daß sie nicht als abschließende Regelung verstanden wird, so daß es im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltung steht, darüber zu befinden, ob sie auch im Bereich des schlichten Verwaltungshandelns Akteneinsicht gewährt.
- 5. Der Begriff des rechtlichen Interesses ist enger als derjenige des berechtigten Interesses. Ein rechtliches Interesse ist nur gegeben, wenn die Akteneinsicht darauf gerichtet ist, tatsächliche Unsicherheiten über ein Rechtsverhältnis zu klären, ein rechtlich relevantes Verhalten nach dem Ergebnis der Einsichtnahme zu regeln oder eine gesicherte Grundlage für die Verfolgung eines Anspruchs zu erhalten.

	$^{\circ}$	
_	_	-